

Lindenberg Nachrichten

mit Einlage
„Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“



Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
und den Mitgliedsgemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 16

Donnerstag, den 30. April 2020

Nr. 5

Ansichten von Brehme



Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Montag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr geschlossen
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr

Die Verwaltung arbeitet in Gleitzeit.

Terminvereinbarungen mit den zuständigen Mitarbeitern/innen sind selbstverständlich auch außerhalb dieser Sprechzeiten möglich.

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

Bauhof

Gemeinde Teistungen, Duderstädter Straße 5

Öffnungszeiten:

Freitag 15:00 - 18:00 Uhr (Winterzeit: 14:00 - 17:00 Uhr)
Samstag 10:00 - 15:00 Uhr

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Frau Reschwamm Hauptstraße 17, Teistungen, Zimmer 201	
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 bis 17.30 Uhr
Tel.	036071/84624
Tel.	036071/87120

Redaktions- und Anzeigenschluss - Termine für die Ausgabe 06/2020

Dienstag, 19.05.2020

Erscheinungstermin

05.06.2020

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister

Ort	Bürgermeister/ Ortsteilbürgermeister	Wo?	Sprechzeiten	Telefon während der Sprechzeiten
Gemeinde Berlingerode	Dr. Daniel Bertram	Gemeindebüro, Hauptstraße 55	Telefonsprechstunde Dienstag: 17.00 - 18.00 Uhr	0151/70622586
Gemeinde Brehme	Marco Tasch	Gemeindebüro, Wildunger Straße 3	Freitag: ab 18.00 Uhr	036071/97100
Gemeinde Ecklingerode	René Sieber	Gemeindebüro, Friedensplatz 7	Montag und Donnerstag: 17.00 - 18.00 Uhr	036071/97840
Gemeinde Ferna	Erich Oberkersch	Gemeindebüro, Dorfstraße 33	Montag: 18.00 - 19.30 Uhr	036071/96350
Gemeinde Tastungen	Mario Nolte	Gemeindebüro, Dorfstraße 25	Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr	0171/9331678
Gemeinde Teistungen	Christoph Krukenberg	Gemeindebüro, Hauptstraße 17	Mittwoch: 16.00 - 18.00 Uhr	036071/84613
OT Böseckendorf	Erhard Zwingmann	Dorfstraße 38	nach Vereinbarung	036071/96212
OT Neuendorf	Gerhard Fromm	Dorfstraße 35	nach Vereinbarung	036071/80617
OT Teistungen	Heiko Franke	Hauptstraße 17	nach Vereinbarung	036071/91530 oder 0151/41956626
Gemeinde Wehnde	Jens Sieber	Gemeindebüro, Dorfstraße 2	Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr	036071/96213



Impressum

Lindenberg Nachrichten

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8
E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de
Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG
In den Folgen 43, 98693 Ilmenau
Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21,
E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, Internet: www.wittich.de

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblattes:
der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:
die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere dass die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt.

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg Nachrichten ist hierfür nicht verantwortlich.
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt,

erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Informationen aus dem Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am 18. April 2020 hat die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, Heike Werner, die Thüringer Verordnung zur Verlängerung und Änderung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-Eindämmungsmaßnahmenverordnung) erlassen.

In diesem Zusammenhang teilte Sie unter anderem mit, dass die Pandemie noch lange nicht gebannt ist, aber die vom Land Thüringen in den zurückliegenden Wochen getroffenen Maßnahmen dazu geführt haben, dass die Infektionszahlen nicht mehr exponentiell ansteigen.

Aus diesem Grund hat das Land Thüringen mit der neuen Verordnung vom 18. April einige Einschränkungen zurückgenommen. Die wichtigsten Regelungen aus der neuen Verordnung können Sie den nachfolgenden drei Übersichten entnehmen. Die komplette Dritte Thüringer SARS-CoV-Eindämmungsmaßnahmenverordnung finden Sie auf unserer Internetseite

www.lindenberg-eichsfeld.de in der Rubrik *Aktuelle Informationen zum Coronavirus* -> *C. Erlasse Land Thüringen*.

Zu Ihrem und dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VG Lindenberg/Eichsfeld vor einer Infizierung mit dem Coronavirus bleibt das Verwaltungsgebäude in der Hauptstr. 17 in Teistungen weiterhin bis auf Widerruf für den Besucherverkehr geschlossen. Die Ämter stehen zu den Öffnungszeiten nur telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung. In dringenden unaufschiebbaren Einzelfällen können alle Bürgerinnen und Bürger telefonisch mit dem zuständigen Bereich einen persönlichen Besuchstermin vereinbaren. Vor der Vergabe eines solchen Termins wird die Dringlichkeit in jedem Einzelfall geprüft. Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

Dritte Thüringer Verordnung

Kontaktbeschränkungen & Quarantäneverordnung
bleiben bis 6. Mai in Kraft

Freistaat Thüringen Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

1/3

Nach wie vor gilt für alle:

- Abstand halten (1,5 Meter)
- Hygienemaßnahmen einhalten
- Drinnen & draußen: Personen des eigenen Haushalts + max. eine haushaltsfremde Person

NEU – Änderungen im Überblick (vorbehaltlich zusätzlicher Schutzmaßnahmen)

Ab 20. April – Öffnung von:

- Bibliotheken
- Geburtsvorbereitungskursen
- Tagesgruppen für Kinder und Jugendliche mit sozialem Unterstützungsbedarf
- Kfz-Handel einschließlich Kfz-Teileverkaufsstellen

#THgegenCorona

Mehr Informationen unter: www.tmasgff.de/covid-19

Dritte Thüringer Verordnung

Kontaktbeschränkungen & Quarantäneverordnung
bleiben bis 6. Mai in Kraft

Freistaat Thüringen Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

2/3

Ab 24. April – Öffnung von:

- Geschäften bis Verkaufsfläche von 800m²

Ab 27. April – Öffnung von:

- Zoologischen und botanischen Gärten, Tierparks und ähnliche Einrichtungen unter freiem Himmel
- Museen, Galerien und Ausstellungen
- Beratungsstellen
- Schulen für Abiturienten

#THgegenCorona

Mehr Informationen unter: www.tmasgff.de/covid-19

Dritte Thüringer Verordnung

Kontaktbeschränkungen & Quarantäneverordnung

bleiben bis 6. Mai in Kraft

3/3

Ab 3. Mai – Erlaubte Versammlungen:

- Versammlungen in geschlossenen Räumen (max. 30 Personen)
- Versammlungen unter freiem Himmel (max. 50 Personen)
- Gottesdienste und sonstige religiöse Zusammenkünfte (in geschlossene Räume max. 30 Pers., unter freiem Himmel max. 50 Personen)

Ab 4. Mai – Öffnung von:

- Friseurbetrieben und Barbiergeschäften
- Schulen für weitere Abschlussklassen

#THgegenCorona

Mehr Informationen unter: www.tmasgff.de/covid-19

Schrittweise Öffnung der Schulen und Kindergärten in Thüringen

Regierungsmedienkonferenz

Erfurt, 21. April 2020

Helmut Holter

Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport

Stand: 21. April 2020

bildung.thueringen.de/corona

Erster Stufenplan

seit 20. April 2020	Fortsetzung „Lernen zu Hause“ für alle Schülerinnen und Schüler
ab 27. April 2020	Beginn Präsenzunterricht für Abiturientinnen und Abiturienten (Gymnasium, TGS, Gesamtschule, Kolleg) Abschlussklassen der höheren Berufsfachschule in der Fachrichtung Altenpflege die zentralen Abschlussprüfungen der Steuerfachangestellten.
ab 4. Mai 2020	Beginn Präsenzunterricht für Abschlussklassen mit dem Ziel Hauptschulabschluss und Qualifizierender Hauptschulabschluss Realschulabschluss Besondere Leistungsfeststellung (BLF)
ab 7. Mai 2020	Beginn Präsenzunterricht für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen mit besonderem Unterstützungsbedarf
ab 11. Mai 2020	Beginn Präsenzunterricht für die Schülerinnen und Schüler der 4. Klassen (Grundschule, TGS)

Über die weiteren Schritte zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts wird nach dem 30. April 2020 entschieden. Ein regulärer Hortbetrieb findet bis auf Weiteres nicht statt.

Spätestens ab dem 2. Juni 2020 erhalten alle Schülerinnen und Schüler in Thüringen wieder Präsenzunterricht in einer an die Bedingungen der Corona-Pandemie angepassten Form.

Risikogruppen

Personal, welches bei einer Infektion einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt sein könnte:

- ältere Personen ab 60 Jahre,
- ältere Raucher (ab 50 Jahre) sowie
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen (des Herz-Kreislauf-Systems, chronischen Erkrankungen der Lunge, chronischen Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, Krebserkrankungen, Patienten mit geschwächtem Immunsystem).

Von Lehrkräften der Risikogruppen wird nicht verlangt, gegen ihren Willen Gruppenunterricht durchzuführen. Sie sollen bevorzugt Aufgaben des häuslichen Lernens übernehmen. Freiwilliger Einsatz in den Schulen ist möglich und willkommen.

18,8 Prozent der Thüringer Lehrerinnen und Lehrer sind älter als 60 Jahre. **Für Schülerinnen und Schüler**, die zu Risikogruppen gehören oder in einem gemeinsamen Haushalt mit besonders gefährdeten Personen leben, findet kein Präsenzunterricht in Gruppen statt. Sie werden vorrangig zu Hause beschult und nur im Einzelfall zu dringend erforderlichen Konsultationen in ausreichend großen Räumen eingeladen. Über die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Hygienemaßnahmen

Das Bildungsministerium schlägt den Schulträgern klaren **schulischen Hygieneplan** vor.

Hygieneempfehlungen des RKI sind zu beachten (Händewaschen, Mindestabstand 1,5 Meter, Niesetikette, usw.).

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sollte in den Pausen, bei Raumwechsel und beim Schülertransport getragen werden. Im Unterricht ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich.

Raumhygiene in schulischen Räumen: Schülerinnen und Schüler in kleinere Lerngruppen zusammenzufassen. Zwischen den Tischen ist ausreichend Abstand zu schaffen. Partner- und Gruppenarbeit sind nicht möglich.

Täglich mehrmaliges **Lüften** der Räume ist Pflicht (oder Lüftungsanlage). Kipp Lüftung ist nicht ausreichend. Ist dies in einem Raum nicht möglich, so ist dieser für den Unterricht nicht geeignet.

Sportunterricht soll nur eingeschränkt und im Freien stattfinden. Die Angebote sollen im niederschweligen Bereich (ggfs. auch in Alltagskleidung) durchgeführt werden.

Auf die Einhaltung der Abstandsregelung ist insbesondere an **Warteplätzen für den Schülerverkehr** zu achten.

Sanitärbereiche

In Sanitärbereichen müssen ausreichend Flüssigseifenspende und Einmal-Handtücher bereitgestellt werden. Über Aushänge und ggfs. Eingangskontrollen ist auch hier der Mindestabstand zu gewährleisten.

Die Thüringer Landesregierung schlägt Schulträgern ein **Sanierungsprogramm für die Verbesserung der Sanitäranlagen in den Schulen** vor. Dazu sollen kurzfristig die schulischen Investitionspauschalen (30 Mio. Euro) genutzt werden, um mit Priorität die Sanitärbereiche in den Schulen zu verbessern, wo nötig.

In den Sommermonaten sollen so Voraussetzungen geschaffen werden, damit zum Schuljahresbeginn der Schulbetrieb unter Einhaltung des besonderen Schutzbedarfs im Hinblick auf die Corona-Pandemie aufgenommen werden kann.

Prüfungen und Versetzungen

Die **Abiturprüfungen** starten am 18. Mai 2020.

Die **Besondere Leistungsfeststellung** wird in modifizierter Form durchgeführt und besteht aus zwei Teilen:

■ Lindenberg Nachrichten

- Deutsch (schriftliche Prüfung mit zentraler Aufgabenstellung)
- eine Naturwissenschaft nach Wahl der Schülerinnen und Schüler (bei eigenverantwortlicher Festlegung der Prüfungsart, Aufgabenstellung und zeitlicher Flexibilität der einzelnen Schulen)

Der Bewertungsmaßstab für die zentrale Aufgabenstellung wird entsprechend angepasst. Dabei gilt der Grundsatz „Es wird nur das geprüft und bewertet, was auch unterrichtet worden ist.“

Für Schülerinnen und Schüler, die attestiert zu einer Risikogruppe gehören oder die in einem Haushalt mit attestiert besonders gefährdeten Personen leben, werden besondere Schutzmaßnahmen (gesonderte Räume, zeitversetzt usw.) ergriffen, um ihnen eine Teilnahme an den Prüfungen zu ermöglichen.

Eine **Versetzungsentscheidung** findet nur zum Ende der Klassenstufen 9 und 10 statt. Alle anderen Schülerinnen und Schüler rücken in die nächst höhere Klassenstufe auf. Die freiwillige Wiederholung jeder Klassenstufe ist möglich und wird nicht auf die Wiederholungshäufigkeit bzw. Höchstverweildauer in der Oberstufe angerechnet.

Kindertagesbetreuung

Die Kindertagesbetreuung wird im Mai 2020 schrittweise wieder geöffnet. Das genaue Procedere ist abhängig von der weiteren Entwicklung der Pandemie.

Konferenz der Jugend- und Familienministerinnen und -minister (JFMK) von Bund und Ländern stimmt sich weiter ab und bereitet Eckpunkte für

Beratung der Regierungschefinnen und -chefs mit der Bundeskanzlerin vor.

Das TMBJS steht im engen Austausch mit Kommunen und Trägern.

Notbetreuung

Die Notbetreuung wird ab dem 27. April 2020 schrittweise für bestimmte Bedarfs- und Berufsgruppen erweitert. Sie steht zusätzlich offen für die Kinder:

- von erwerbstätigen Alleinerziehenden;
- von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter und der Sozialämter sowie der Thüringer Landesaufbaubank - sofern diese Beschäftigten für die Bewältigung der Coronakrise erforderlich sind;
- des pädagogischen Personals der Schulen und Kindertageseinrichtungen;
- von Auszubildenden und Schülerinnen und Schülern; sowie von Umschülerinnen und Umschülern, die vor einer Prüfung stehen.

Die maximale Gruppengröße für die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen und Schulen wird angepasst und ab dem 27. April 2020 auf zehn Kinder pro Gruppe bzw. Klasse oder Kurs beschränkt.

Ab dem 11. Mai 2020 erfolgt eine weitere Öffnung der Notbetreuung, soweit es die Entwicklung des Infektionsgeschehens und die personellen und räumlichen Ressourcen in der jeweiligen Einrichtung der Kindertagesbetreuung bzw. Schule erlauben.

Das Fundbüro informiert ...

Folgende Gegenstände wurden gefunden:

Wann:	Wo:	Was:
05.12.2019	Teistungen, Apotheke	Gleitsichtbrille - schwarzes Gestell mit schwarz-silber karierten Bügeln
10.01.2020	Teistungen, Parkplatz Sparkasse	4 einzelne Sicherheitsschlüssel und 1 Transponder
14.02.2020	Teistungen, Zum Pappelgraben	PKW-Schlüssel mit rotem Plastikanhänger (Aufschrift: Polo)
09.04.2020	Teistungen, Briefkasten der VG	PKW-Schlüssel (BMW)

Der/die Eigentümer/in bzw. Finder/in melden sich bitte im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld oder unter der Telefonnummer 036071/ 84618.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

sollten Sie einmal etwas verloren haben oder vermissen, könnte an dieser Stelle eine Verlustmeldung abgedruckt werden.

Wenden Sie sich einfach an unser Bürgerbüro.

Die Meldungen über abgegebene Fundgegenstände werden für 6 Monate im Schaukasten vor dem Bürgerhaus ausgehängt und sind somit für jedermann einzusehen. Außerdem finden Sie eine Liste im Internet unter www.lindenberg-eichsfeld.de unter der Rubrik Service/Fundbüro.

**Informationen aus den Mitgliedsgemeinden
der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld**

Teistungen

Pfingstgruß von Tobias Reinhold, Pfarrer in Teistungen, St. Andreas



Der Geist schenkt Mut und Kraft zum Leben, er schenkt uns Liebe für den Nächsten, er schließt uns Gottes Wort auf und schenkt Einsichten und Maßstäbe für unser christliches Leben.

In jedem Credo bekennen wir auch unseren Glauben an Gott, den Heiligen Geist. Ein unbekannter Verfasser schreibt hierzu:

Ich glaube an den Heiligen Geist.
Ich glaube, dass er meine Vorurteile abbauen kann.
Ich glaube, dass er meine Gewohnheiten ändern kann.
Ich glaube, dass er meine Gleichgültigkeit überwinden kann.
Ich glaube, dass er mir Phantasie zur Liebe geben kann.

Ich glaube, dass er mir Warnung vor dem Bösen geben kann.
Ich glaube, dass er mir Mut für das Gute geben kann.
Ich glaube, dass er meine Niedergeschlagenheit besiegen kann.
Ich glaube, dass er mir hilft, meine Schwächen zu ertragen.
Ich glaube, dass er mir die Arme stützt für meine Schwestern und Brüder.
Ich glaube, dass er mich verwandeln kann.

Gott sei Dank schenkt Gott uns diesen Geist, der uns neu belebt und hoffentlich in Bewegung bringt. Neuer Wind für unser Leben, für unsere Welt und unsere Kirchen - das haben wir wahrhaft nötig.

Wir wünschen Ihnen allen und Ihren Familien, dass Sie sich zu Pfingsten „begeistern“ lassen - vielleicht auch ganz neu für Glauben und Kirche.

Ein gesegnetes Pfingstfest Ihnen allen! Bleiben Sie behütet an Leib und Seele!

Ihr Pfarrer Tobias Reinhold

Pressemitteilung der kath. Pfarrgemeinde St. Andreas Teistungen:

„Seelsorge versteht sich immer als zu den Menschen zugewandt“, weiß der Teistungser Pfarrer Tobias Reinhold, der von 2012 bis 2019 leitender katholischer Klinikseelsorger im Eichsfeld Klinikum tätig war. In schweren Krisen, wie wir sie gerade während der Coronaepidemie erleben, muss auch die Kirche neue und innovative Wege gehen, um die Menschen weiterhin zu erreichen und die Verbindung zu ihnen aufrecht zu erhalten. Wenn wir in dieser schwierigen Zeit sonst nichts sagen können als das, was in Verwaltungsanweisungen steht und was nun alles nicht geht oder verboten ist, ist es zu schwach und zu wenig. Die Gläubigen erwarten zurecht mehr von uns als Kirche in dieser Situation.

In Zusammenarbeit mit dem Organisten Julius Ruben Napp (Teistungen) hat Pfarrer Tobias Reinhold eine mediale Form entwickelt. Julius Ruben Napp hat einen Kanal auf der Internetplattform YouTube erstellt und darin den Kanal „Kirche Teistungen“ eröffnet. Dort werden Ausschnitte der Heiligen Messe gezeigt oder kürzlich ein Abendgebet, das besonders die Erstkommunionkinder ansprechen soll. Die Resonanz ist enorm. Sehr viele positive Rückmeldungen erreichen das Pfarramt und auch den Organisten. Julius Ruben Napp und Pfarrer Tobias Reinhold freuen sich über diesen regen Zuspruch. Pfarrer Reinhold ist dem jungen und überaus engagierten Organisten seiner Pfarrei sehr dankbar, dass er neben dem Organistendienst auch noch die Filmtage aufnimmt, bearbeitet und ins Netz stellt. „Unser Ziel ist es nicht, perfekte Videos zu erstellen, sondern den Menschen der Pfarrei und darüber hinaus eine Freude zu bereiten, indem sie Grüße aus ihren vertrauten Kirchen bekommen“, so Pfarrer Reinhold. Klicken Sie einfach auf YouTube und geben Sie dort bei der Suche „Kirche Teistungen“ ein oder besuchen Sie unsere Homepage

www.kirche-teistungen.de

Dort finden Sie auch Links zu den Videos.

*Pfarrer Tobias Reinhold
Kath. Pfarramt St. Andreas Teistungen*

Teistungser Pfarrer Tobias Reinhold ermuntert zur Blutspende

„Blutspenden ist für mich eine Ehrensache“, sagt Tobias Reinhold, der katholische Pfarrer der Pfarrei St. Andreas in Teistungen. Er ruft dazu auf, trotz der Corona-Krise Blut zu spenden.

Als er 18 war, sprach ihn sein Vater, selbst jahrzehntelanger Blutspender, an, ob er mit zur Blutspende kommen wolle. „Ich stimmte zu und kann mittlerweile auf sehr viele Blutspenden zurückblicken, die alle in meinem Blutspendepass dokumentiert sind. Im Jahr 2013 habe ich an der Universitätsmedizin in Göttingen zudem eine Knochenmarkspende geleistet“, erzählt der Geistliche.

Blutspendeinstitute werben auch aktuell um freiwillige Blutspenden und bieten regelmäßig Termine an. „In der Corona-Krise erleben wir überall eine neue Form des Miteinanders und der gelebten Solidarität“, so Pfarrer Reinholds Erfahrung. Eine Art der Mitmenschlichkeit, meint er, kann es auch sein, Blutspender zu sein und damit kranken Mitmenschen Hoffnung und Zukunft zu geben, denn grundsätzlich kann jeder gesunde Erwachsene ab 18 Jahren Blut spenden. „Wer gesund und fit ist, kann Blut spenden - auch in Zeiten der Grippewelle, grassierender Erkältungen und des neuartigen Corona-Virus. Menschen mit grippalen oder Erkältungssymptomen sollen sich bitte erst gar nicht auf den Weg zu einem Spendetermin machen. Wir benötigen weiterhin dringend Ihre Blutspenden, damit auch in Zukunft für Patienten in Therapie und Notfallversorgung ausreichend Blutpräparate zur Verfügung stehen. Bluttransfusionen sind sicher und unverzichtbar“, das, sagt Tobias Reinhold, stehe zum Beispiel auf der Homepage des Institutes für Transfusionsmedizin Suhl (ITMS). - (www.blutspendesuhl.de)

Und so ganz nebenbei erhält jeder Spender eine professionelle Kontrolle über sein eigenes Blutbild und erfährt nach einer Erstspende auch Blutgruppe samt Rhesusfaktor. „Gesundheit ist nichts Selbstverständliches, sondern ein Geschenk“, weiß Tobias Reinhold, der in der Zeit von 2012 bis 2019 als leitender katholischer Klinikseelsorger im Eichsfeld Klinikum tätig war.

*Pfarrer Tobias Reinhold
Kath. Pfarramt St. Andreas Teistungen*

Wehnde

„CO 2 - Wir sind dabei“

Unter diesem Motto startete unser Karnevalsverein am Samstag, den 22.02. in unsere diesjährige Saison. Es war wieder ein sehr schöner, gelungener Abend mit Bütten, Tänzen und Schunkelrunden. Unsere Kindergarde, trainiert von Susi Buttler, eröffnete das Programm, gefolgt von unserer großen Garde. Auch hatten wir sehr hohen Besuch, die „Queen mit ihren Bubbis“, sowie „Schwedische Wissenschaftler“ waren auf der Bühne. Als Abschluss hatten wir dieses mal einen gemeinsamen Tanz mit der Kindergarde der großen Garde sowie unserem FKK Damenbalett. Nach unserem Programm konnte nach Lust und Laune gefeiert werden. Unser Umzug am Sonntag ist leider, so wie in vielen anderen Gemein-

den auch, buchstäblich ins Wasser gefallen. Alle Vorbereitungen waren für umsonst. Viele gebaute Umzugswagen standen nun in den Garagen und Hallen. Destotrotz, unsere Wehnder Feuerwehr zog durch und gestaltete mit ein paar Begleiter des FKK und wenigen Fußgruppen einen kleinen Umzug durch unsere Gemeinde. Vielen Dank an euch, auch das ihr bereits parat standet, um den geplanten Umzug zu begleiten und abzusperren. Gegen 15 Uhr lud dann der Verein zum Familiennachmittag mit Kaffee und selbst gebackenen Kuchen, sowie einem bunt gemischten Programm für Jung und Alt ein. Am Rosenmontag, nach dem Abschmücken des Gemeindesaales, haben sich nochmals alle Vereinsmitglieder zum gemütlichen Ausklingen getroffen. An alle Mitwirkenden und Beteiligten, die zum Gelingen unseres Faschings beigetragen haben, ein großes Dankeschön. Wir freuen uns auf die nächste Saison. Bis dahin bleibt alle schön gesund.

**Euer FKK Wehnde
S. Pastrik (Fotos) / S. Joedecke (Text)**



Erster Flutlichtpokalkampf in Wehnde



Am Samstag, den 07.03.2020 hatten die Mitglieder des Hundesportvereins „Wehnder Warte“ zum ersten Flutlichtpokalkampf eingeladen.

Im letzten Jahr investierte der Verein in eine Flutlichtanlage, welche dann am Samstag feierlich eingeweiht wurde.

Viele Bürger der Gemeinde waren gekommen, um diese erstmalige in Wehnde stattfindende Veranstaltung mit zu erleben. Zum Wettkampf, welcher über viereinhalb Stunden ging, waren Teilnehmer und Besucher der Vereine Lasfelde/Osterode, Ilmenau, Sömmerda, Kaufungen, Berlingerode, Opershausen bei Mühlhausen und Edersleben in Sachsen Anhalt erschienen. Die Lehr-

helfer vom Deutschen Verein für Gebrauchshunde, Jan Froböse aus der Landesgruppe Niedersachsen und Matthias Lippold aus der Landesgruppe Thüringen, welche eine spezielle Ausbildung bzw. Qualifikation haben, standen dem Verein zur Seite. Als Leistungsrichter fungierte vom Pinscher-Schnauzer-Club Wipperdorf Herr Joachim Heimbürger, welcher fair und gleichermaßen die Teilnehmer beurteilte. Für die Tiermedizinische Überwachung bedanken wir uns recht herzlich beim Tierarzt Felix Gothe von der Kleintierpraxis Gothe Nordhausen.

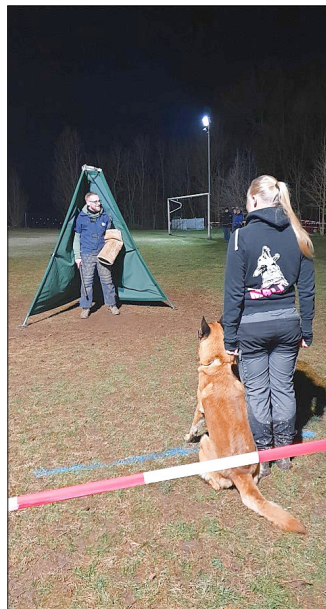
Die 16 startenden Zweiertteams, bestehend aus Mensch und Hund suchten sich vorab ein Erkennungslied aus, welches dann zum Eingang gespielt wurde.

Es wurde in den Klassen der Internationalen Prüfungsordnung (IPO) 1,2 und 3 Abteilung C (Schutzdienst) gestartet. Je nach Schwierigkeitsklasse standen diverse Steilzelle auf dem Platz, welche von dem Hund nach Abgabe des Kommandos umrundet werden mussten. In einem der Zelte stand einer der bereits genannten Lehrhelfer, mit einem Schutzarm. Der Hund musste nach Auffinden des Helfers bellen und dem Hundeführer so mitteilen, dass er ihn gefunden hatte. Danach musste der Helfer, nach Aufforderung des Hundeführers aus dem Zelt treten und an einer Markierung stehen bleiben. Der Hund bewachte diesen, bis zu einem Fluchtversuch. Der Hund stellte den Helfer, indem er ihn in den Schutzarm biss. Das Zweierteam führte den Lehrhelfer zum Richter ab. Am Ende mussten der Hund über eine gewisse Distanz den Helfer noch einmal stellen. Der Sieger des ersten Flutlichtpokalkampfes stand um 23:30 Uhr fest. Es ist Daniel Männecke aus der Ortgruppe Berlingerode mit seinem Belgischen Schäferhund Hank vom Brunsbekerland.

Für das leibliche Wohl hatte der Hundesportverein bestens gesorgt. Auch das Wetter hatte für diese Jahreszeit hervorragend mitgespielt.

Die Zusammenarbeit der Vereine untereinander ist nicht nur im spezifischen Sport wichtig, sondern auch in der Gemeinde bzw. im Ort selbst. Deshalb möchten wir uns bei der Freiwilligen Feuerwehr Wehnde für die Einweisung der An- und Abreisenden, sowie die Absicherung bedanken. Ein großer Dank gilt außerdem der Waldgenossenschaft, welche im letzten Jahr den Zufahrtsweg zu unserer Sportstätte hat sanieren lassen und dem Gemeinderat Wehnde.

Jana Heublein



Veröffentlichung sonstiger Stellen

Mitteilungen des HVE April 2020

2. Auflage des beliebten Eichsfeld-Spiels „Eine Runde auf Eichsfelds Grunde“.

Die Neuauflage des beliebten Würfelbrettspiels ist erschienen. Ab Montag, dem 06. April 2020 sind Spiel und Kartenset in der HVE Geschäftsstelle Leinefelde im Bahnhofsgebäude und in den örtlichen Buchläden erhältlich. Das Spiel kostet von 17,90 €, die Karten 5,90 €.

Druckfrisch und kostenfrei ist nun auch das aktuelle **Reisejournal Thüringen 2020** in der Geschäftsstelle des HVE erhältlich. „Des Eichsfeld's Kron und Zier“ wird auf hier auf vielen Seiten mit interessanten Texten beschrieben und mit aussagekräftigen Fotos reich untermalt.

Auf der Messe **Reisebörse**, die vom 07. bis 08. Februar 2020 in **Potsdam stattfand**, präsentierte der HVE, neben zahlreichen Ausstellern, seine Produkte und Informationen zum Thema Reisen und Tourismus im Eichsfeld. Die neuesten Trends zu Reiseangeboten für den großen Sommerurlaub, Kurreisen, Studien- und Rundreisen, Kreuzfahrten oder Wochenendreisen gab es hier für die Besucher an vielen Ständen zu entdecken.

Die **16. Gesundheitsmesse Franken aktiv und vital** tagte vom 06. - 08. März 2020 in Bamberg. Das Uniklinikum Erlangen und über 150 Aussteller informierten die mehr als 8.500 Besucher auf höchstem Niveau zu den Themen Ernährung, Sport, Reha, Mobilität, Freizeit, Wellness und Beauty. Der Heimat- und Verkehrsverband war dort mit seinem Stand und seinen Schwerpunkten Wandern und Radfahren vertreten.

Termine: Auf Grund der allgemeinen Situation, vor allem aber zum Schutz aller Beteiligten, hat sich der HVE als touristischer Dachverband der Region Eichsfeld dazu entschlossen, auf die Empfehlungen der Bundesregierung und die damit verbundenen Einschränkungen in Niedersachsen und Thüringen zu reagieren und verschiedene Veranstaltungen abzusagen bzw. zu verschieben.

Die geplante Eichsfelder **GenussBuss-Tour** am 24. April 2020 in das Töpferdorf Fredelsloh und anschließendem Gang durch den nahe der Burg Plesse gelegenen Friedwald, so wie die Tour zu den Eichsfeldtagen am 27. Juni 2020 nach Oberfeld werden abgesagt.

Der Termin für den **Eichsfelder Wandertag** am 14. Juni 2020, der in diesem Jahr in Tiftlingerode starten sollte, wird in den September, auf den 13.09.2020 verschoben. Die für den 26.-28. Juni 2020 geplanten **Eichsfeldtage in Oberfeld** wurden auf das Jahr 2021 verschoben.

Gerold Wucherpfennig

HVE-Vorsitzender

In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: OL.WITTICH.DE

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 16

Donnerstag, den 30. April 2020

Nr. 5

Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Ecklingerode

Gemeinde Ecklingerode

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2020

II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 11.03.2020, Nr. 16/2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 01.04.2020 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 bestätigt.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

30.04.2020 bis zum 28.05.2020

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Ecklingerode für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433) erlässt die Gemeinde Ecklingerode folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im
Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 905.200 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.275.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.800 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Ecklingerode, den

Sieber

Bürgermeister Gem. Ecklingerode

(Siegel)

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Ecklingerode am 21.01.2020 gefassten Beschlüsse:

TOP 3 - Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26.09.2019

Beschluss Nr.: 01/2020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26.09.2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:9
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:0

TOP 4 - Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.11.2019

Beschluss Nr.: 02/2020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 07.11.2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:9
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:0

TOP 5 - Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.12.2019

Beschluss Nr.: 03/2020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.12.2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:9
Nein-Stimmen:0
Enthaltungen:0

TOP 6 - Beschluss zur Auflösung und Auseinandersetzung der ZV Bauhof 2005

Beschluss Nr.: 04/2020

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt die einvernehmliche Auflösung der am 18.05.2005 geschlossenen Zweckvereinbarung Bauhof.

Die Gemeinde verzichtet gegenüber allen Beteiligten auf eventuelle Ansprüche oder auch Forderungen, welche aus der Kündigung zum 31.12.2010 resultieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Ecklingerode, den 08.04.2020

gez. Sieber
 Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 5 - Beschluss Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2017

Beschluss Nr.: 31/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

TOP 6 - Beschluss zur Auflösung und Auseinandersetzung der ZV Bauhof 2002

Beschluss Nr.: 32/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt die einvernehmliche Auflösung der am 18.05.2005 geschlossenen Zweckvereinbarung Bauhof.

Die Gemeinde verzichtet gegenüber allen Beteiligten auf eventuelle Ansprüche oder auch Forderungen, welche aus der Kündigung zum 31.12.2010 resultieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Ferna, den 08.04.2020

gez. Oberkersch
 Bürgermeister

Ferna

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ferna

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna am 18.02.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.

(2) Leiter einer Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.

(3) Der Vertreter der Position nach (1) erhält jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den Gerätewart 40,00 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 03.11.2006 außer Kraft.

Ferna, 27.03.2020

Oberkersch
 Bürgermeister

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Ferna am 16.12.2019 gefassten Beschlüsse:

TOP 3 - Beschluss - Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.09.2019

Beschluss Nr.: 29/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der konstituierenden Sitzung vom 23.09.2019.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 8
 Nein Stimmen: 0
 Enthaltungen: 1

TOP 4 - Beschluss Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017

Beschluss Nr.: 30/2019

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2017 fest.

Teistungen

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Teistungen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i. V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen am 26.02.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur für ehrenamtliche Tätigkeit gewährt.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 105,00 Euro, die sich aus 87,00 Euro Grundbetrag und einem Zuschlag von je 6,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr zusammensetzt.

(2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Ortsteil Böseckendorf	50,00 Euro
Ortsteil Neuendorf	50,00 Euro
Ortsteil Teistungen	65,00 Euro.

(3) Leiter einer Jugendfeuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe

Ortsteil Böseckendorf	40,00 Euro.
Ortsteil Neuendorf	40,00 Euro
Ortsteil Teistungen	40,00 Euro.

(3) Die Vertreter der Positionen nach (1) und (2) erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO). Nimmt der jeweilige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den Gerätewart	
Ortsteil Böseckendorf	40,00 Euro
Ortsteil Neuendorf	40,00 Euro
Ortsteil Teistungen	50,00 Euro
- Feuerwehrangehörige	
a) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren	30,00 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 14.06.2012 außer Kraft.

Teistungen, 27.03.2020
Krukenberg
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Jagdgenossenschaft Böseckendorf

Protokoll der Versammlung vom 14. März 2020

Top 1

Der Vorsitzende begrüßt die Jagdgenossen sowie die Jagdpächter.

Top 2

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Anwesend sind 15 stimmberechtigte Jagdgenossen bzw. Vertreter mit einer Fläche von 341,3 ha.

Dieses sind 55,6 % der Gesamtfläche.

Top 3

Marlis Jenssen liest das Protokoll der letzten Versammlung vor. Die Zustimmung erfolgte mit einer Enthaltung (Fläche von 27.221 ha).

Top 4

Der Vorsitzende berichtet über die Klage gegen die Berufsgenossenschaft. Vom Gericht wurde uns nahe gelegt die Klage zurückzunehmen.

Top 5

Der Kassenbericht wird von Lothar Klingebiel (D) vorgetragen.

Top 6

Die Kassenprüfer berichten, dass es keine Beanstandungen bei der Kassenführung gibt.

Top 7

Ein Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Der Vorstand wird einstimmig entlastet.

Top 8

Die Versammlung beschließt einstimmig, dass dieses Jahr kein Reinertrag ausgezahlt werden soll. Der Reinertrag soll aufgespart werden und in einem späteren Jahr auf Beschluss ausgezahlt werden.

Top 9

Die Kosten für die Vollversammlung werden mit der Interessentengemeinschaft zu Böseckendorf geteilt. Dieses soll bis auf weiteres erfolgen. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Top 10

Fabian Eckhardt scheidet als Kassenprüfer aus. Andreas Schmalstieg wird einstimmig als Nachfolger gewählt.

Top 11

Die Satzungsänderung wurde einstimmig genehmigt. Die neue Satzung ist an das Bundesjagdgesetz angepasst.

Top 12

W. Schönekehs berichtet über den Abschuss. Der Jahresabschussplan wurde erfüllt.

R. Stetskamp bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit dem Jagdvorstand und den Landwirten.

Top 13

Die Versammlung stimmt dem neuen Pachtvertrag mit S. Stetskamp einstimmig zu.

Der Vorsitzende bedankt sich für die gute Zusammenarbeit bei R. Stetskamp, der 23 Jahre Jagdpächter war.

Top 14 Verschiedenes

Es gab keine Anfragen

Für das Protokoll
Marlis Jenssen
(Schriftführerin)

Dieter Wieprecht
(Vorsitzender)

Satzung

für die Jagdgenossenschaft Böseckendorf

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Böseckendorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Böseckendorf“ und hat ihren Sitz in Böseckendorf. Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Eichsfeld als untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

- der Gemeinden Böseckendorf und Bleckenrode

zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Flurgrenzen der o. g. Gemeinden.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht beim Vorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. Januar eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassenführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,

9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt-/Gemeindekasse zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen

nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich.

Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopfbuch und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter, mindestens zwei Beisitzern, dem Schriftführer und dem Kassenführer. Die Beisitzer oder der Stellvertreter können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) entfällt

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11

Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

§ 12

Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für zwei Jahre gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze: Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher oder dem Kassenführer zu unterzeichnen. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Das Kassenbuch kann elektronisch geführt werden. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur Zwangsweisen Beitreibung zu melden. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Das Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird. Die Jagdgenossenschaft ist berechtigt den Reinertrag über mehrere Jahre (i. d. R. 2 bis 5 Jahre) zu kumulieren und dann auszuzahlen. Der Gesamtausschüttungsbetrag kann von der Reinertragssumme der kumulierten Jahre abweichen.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen (z. Zt. Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld). Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadt-/Gemeindeverwaltung öffentlich auszulegen.

§ 16

Datenschutz

Die Jagdgenossenschaft erhebt und verarbeitet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Ermächtigungen zu den gesetzlich zugelassenen Zwecken personenbezogene Daten. Die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Thüringischen Jagdgesetzes (§ 11 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs 2 Anl. 1 ThJagdGVO) werden eingehalten.

§ 17

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 31.5.1991 außer Kraft.
 (2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom

3.3.2018 gewählt wurde, endet mit der Neuwahl im Jahr 2022; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der erste Haushaltsplan nach § 13 Abs. 1 ist gegebenenfalls für das Geschäftsjahr 2020 aufzustellen.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 14.03.2020 beschlossen worden.

Der Vorstand



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Tel.: 03 60 71 / 84 5

Fax: 03 60 71 / 96 25 8

E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de

Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Verantwortlich für Veröffentlichungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ist der Gemeinschaftsvorsitzende der VG Lindenberg/Eichsfeld:

Für sonstige Artikel und Berichte sind allein die Verfasser verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere das die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg-Nachrichten ist hierfür nicht allein verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.



In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: OL.WITTICH.DE